

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 23. December 1864.

Wirksamkeit der Finanzdeputation.

Den anliegenden Bericht der Finanzdeputation theilt der Senat, vorbehältlich seiner Beschlusnahme, der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung mit.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 23. Decbr. 1864.

Bericht der Finanzdeputation, die Wirksamkeit derselben betreffend.

In Folge eines Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft vom 20. Januar und 10. Juni d. J. ist der Finanzdeputation im Juni d. J. der Auftrag zugegangen, über drei das Finanzwesen betreffende, in der Bürgerschaft gestellte Anträge sich gutachtlich zu äußern. Die in Rede stehenden Anträge gingen dahin:

- I. daß die Finanzdeputation den Auftrag erhalte, fortan bei allen im Laufe eines Rechnungsjahres nach verfassungsmäßiger Bestimmung des Budgets erfolgenden Anträgen auf Geldbewilligungen über die Beschaffung der erforderlichen Mittel, sowie darüber sich gutachtlich zu äußern, ob der zeitweilige Stand der Finanzen eine solche Bewilligung gestatte, bevor solche Anträge zur Berathung in der Bürgerschaft gelangen;
- II. daß die Finanzdeputation den Auftrag erhalte, fortan vierteljährlich eine Uebersicht des dann sich ergebenden Standes der Generalcasse, wie solche gesetzlich für Ende August erfolgt, mitzutheilen;
- III. daß der §. 31. des Deputationsgesetzes eine Aenderung dahin erfahre:
Im Laufe eines Rechnungsjahres erfolgende Anträge von Verwaltungen auf Nachbewilligungen oder sonst im Budget nicht vorgesehene Verwendungen von Geldmitteln werden vorab der Finanzdeputation mitgetheilt, um dieser Veranlassung zu geben, erforderlichen Falls sich gutachtlich über dieselben zu äußern.

Motivirt sind sämtliche Anträge durch die Bezugnahme auf das finanzielle Interesse des Staats und auf die wünschenswerthe bessere Uebersichtlichkeit des Staatshaushalts.

Die Finanzdeputation beehrt sich nunmehr über diesen Gegenstand im Nachstehenden zu berichten.

ad I und III. Die beiden Anträge sub I und III berühren im Wesentlichen die nämliche Frage und werden daher hier zusammengefaßt werden können.

Bekanntlich ist es die Aufgabe der Finanzdeputation im Allgemeinen, »fortwährend darauf zu achten, daß das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und den Ausgaben möglichst erhalten werde« (§. 32. des Deputationsgesetzes), und das

Gesetz schreibt vor, daß sie bei der Einreichung des von ihr aufzustellenden Jahresbudgets in einem Begleitungsberichte sich zu äußern und namentlich eventuell die von ihr für nöthig erachteten Abänderungen der Specialbudgets unter Mittheilung der Gründe zu beantragen habe. Hinsichtlich aller in das Generalbudget aufgenommenen Ausgabeposten hat mithin die Finanzdeputation die erforderliche Handhabe, um den ihr obliegenden Verpflichtungen nachzukommen.

Anders dagegen verhält es sich mit solchen Ausgaben, welche erst nach erfolgter Genehmigung des Jahresbudgets beantragt werden. Allerdings bestimmt das Deputationsgesetz im §. 31. daß

im Laufe eines Rechnungsjahres erfolgende Anträge verwaltender Deputationen auf Nachbewilligungen vorab der Finanzdeputation mitgetheilt werden sollen, um dieser Veranlassung zu geben, sich erforderlichen Falles gutachtlich über dieselben zu äußern.

Allein in der Praxis ist diese Vorschrift stets in so eingeschränktem Sinne interpretirt worden, daß die meisten und in der Regel gerade die bedeutendsten Nachbewilligungsanträge nicht zur vorgängigen Kenntniß der Finanzdeputation zu gelangen pflegen. Man versteht nämlich unter »Nachbewilligungen« lediglich nachträgliche Erhöhungen bereits genehmigter Ausgabeposten, nicht aber die nachträgliche Bewilligung von Verwendungen, für welche im Generalbudget, resp. in den Specialbudgets überhaupt noch gar kein Posten ausgesetzt ist. Nach Ansicht der Finanzdeputation steht diese Einschränkung mit dem ihr zugewiesenen Wirkungskreise, der Absicht des Gesetzes und der guten Ordnung nicht im Einklange. Es ist nicht abzusehen, weshalb in denjenigen Fällen, wo eine Deputation mit einem ihr bewilligten Fond nicht ganz ausreicht, die Frage, ob durch solchen Mehrbedarf das Gleichgewicht der Finanzen eine Störung erleiden werde, ebenso wie die ordentlichen Specialbudgets auch behandelt werden, zunächst an die Finanzdeputation zur Begutachtung gelangen, die nämliche Frage aber ganz unerörtert bleiben soll, wenn die Deputation den Mehrbedarf für irgend einen völlig neuen Gegenstand geltend macht. Eine solche Unterscheidung zwischen Nachbewilligungen der einen und der anderen Gattung ist um so weniger zu rechtfertigen, als es in den Fällen der erstgedachten Art gewöhnlich um vergleichsweise geringere Summen, in den Fällen der zweiten Art dagegen viel öfter um bedeutende Posten, ja nicht selten um die großartigsten Verwendungen sich handelt, welche in ihren Folgen das Gleichgewicht der Budgets auf Jahre hinaus afficiren können. Beispielsweise sind im laufenden Jahre Nachbewilligungen in Gesamtbeträge von fast 400,000 Thalern, darunter fast 150,000 Thaler für den laufenden Haushalt erfolgt; alle einigermaßen bedeutende Posten dieser Summe, wurden aber bewilligt, ohne daß der Finanzdeputation Gelegenheit gegeben ward, von den betreffenden Anträgen vorab Kenntniß zu nehmen.

Die Verpflichtung der Finanzdeputation, das Gleichgewicht der Finanzen fortwährend zu beachten, muß natürlich völlig illusorisch werden, wenn nach Feststellung des Jahresbudgets hinterdrein von dem festgestellten durch so starke Nachbewilligungen abgewichen werden kann, ohne daß der Deputation Gelegenheit gegeben wird, rechtzeitig ihr Gutachten darüber zu erstatten, ob und in welcher Weise durch die Nachbewilligungen jenes Gleichgewicht, sei es im laufenden Jahre, sei es für eine längere Periode werde gestört werden, und erforderlichen Falls Maßregeln zur Abhülfe in Vorschlag zu bringen. Es darf vielleicht bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen werden, daß das finanzielle Gleichgewicht namentlich dann gefährdet wird, wenn erhebliche Anleihen zu Verwendungen, von denen zunächst eine Rente nicht erwartet werden kann, ohne gleichzeitige Sicherstellung der erforderlichen Deckungsmittel für Verzinsung und Amortisation bewilligt werden. Ein schlagendes Beispiel dieser Art bietet die Anleihe von 4 Millionen Thalern Courant, welche für die Anlegung der Bremen-Geestebahn und für die Erweiterung des Bremerhaven-Bezirks und der dortigen Hafenanstalten aufgenommen wurde, ohne daß die Finanzdeputation Gelegenheit hatte, vorab ein Gutachten darüber, wie diese Creditoperation auf den Staatshaushalt einwirken werde, abzugeben. Der Staatshaushalt ward mit einer jährlich wiederkehrenden Ausgabe von 200,000 für Verzinsung und Tilgung belastet, ohne daß für die Herbeischaffung dieser hohen Summe Sorge getragen wurde, obwohl voraussehen war, daß noch eine Reihe von Jahren vergehen werde, ehe der Ertrag der neuen Anlagen die daraus entstehenden Ausgaben einigermaßen ausgleichen könne. Neuerdings stellt

sich wieder die Nothwendigkeit heraus, das Budget mit den Dotationen weiterer Anleihen zu belasten. Schon jetzt ist dem Berichte der Finanzdeputation vom 1. October d. J. zufolge, für den Fond für außerordentliche Verwendungen die Summe von 445,822 Thalern 68 Groschen, theils noch im laufenden Jahre, theils etwas später, anzuschaffen, und es ist nur deshalb zur Zeit von der Contrahirung einer festen Anleihe abgesehen worden, weil voraussichtlich in Folge des Vertrages vom 8. März d. J. wegen Anlegung der Bremen-Oldenburger Eisenbahn demnächst ohnehin der Staatscredit in größerem Umfange wird benutzt werden müssen. Die Finanzdeputation kann nicht umhin, die Hoffnung auszusprechen, daß in diesem und in ähnlichen Fällen, welche jedesmal das Gleichgewicht der Einnahmen und der Ausgaben in Frage stellen, zu rechter Zeit auch diese Seite der Sache zum Gegenstande einer gründlichen Begutachtung gemacht werden möge.

Die Finanzdeputation ist weit entfernt anzunehmen, daß Begutachtungen ihrerseits allein genügen würden, um einer Ueberbürdung des Ausgabenbudgets vorzubeugen. In der Hauptsache wird vielmehr eine durchgreifende Besserung der finanziellen Zustände von den verwaltenden Deputationen erwartet werden müssen. Um aber die Uebersicht über die Bedürfnisse der Generalcasse zu erleichtern, würde es erwünscht sein, wenn alle größeren und kostspieligeren Projecte neuer Anlagen, ehe sie ausgearbeitet, mit fertigen Anschlägen zur definitiven Beschlußfassung vorgelegt werden, zunächst in allgemeinen Umrissen zur Kenntniß des Senats und der Bürgerschaft gebracht und alsdann die Finanzdeputation veranlaßt würde, über die Deckung der Kosten und falls dazu Anleihen erforderlich sind, über die etwa nothwendige Eröffnung neuer Einnahmequellen zur Bestreitung der Zinsen und der Tilgungsquoten sich zu äußern.

Vorstehendem zufolge erlaubt sich die Finanzdeputation die Principien, welche ihres Erachtens bei der Ausgabenbewilligung zu beachten sein würden, in Nachstehendem zu formuliren:

- 1) Alle Ausgaben müssen in das Generalbudget des betreffenden Rechnungsjahres, behufs verfassungsmäßiger Feststellung des Budgets, aufgenommen werden.
- 2) Nach Feststellung des Budgets sind Anträge auf anderweitige Ausgaben während des betr. Rechnungsjahres nur dann zulässig, wenn unvorhergesehene oder außerordentliche Umstände solches motiviren. Wenn irgend möglich sind solche Nachbewilligungsanträge vor Ablauf des Augustmonats einzureichen, damit sie in dem Finanzberichte über die ersten acht Monate des Jahres nach §. 32 des Deputationsgesetzes Berücksichtigung finden können.
- 3) Die Finanzdeputation hat in ihrem Begleitungsberichte zum Generalbudget sowohl im Allgemeinen über die finanzielle Lage, als auch insbesondere darüber sich zu äußern: ob und in welcher Weise für Erhaltung des Gleichgewichts der Ausgaben und Einnahmen Sorge zu tragen, namentlich ob nach §. 30 des Deputationsgesetzes die Abänderung einzelner Specialbudgets zu empfehlen, und ob die Vorschrift des §. 46 des Deputationsgesetzes beachtet sei.

Erforderlichen Falles hat die Finanzdeputation auch über die Beschaffung der für die Ausgaben nothwendigen Geldmittel und darüber sich gutachtlich zu erklären, ob etwa der zeitweilige Zustand der Finanzen die Unterlassung, Beschränkung oder Vertagung einzelner Ausgaben empfehle.

- 4) Sämmtliche nach Einreichung des Generalbudgets eingehende Anträge auf Ausgaben während des laufenden Rechnungsjahres werden vorab der Finanzdeputation mitgetheilt, um derselben Veranlassung zu geben, erforderlichen Falles nach Maßgabe der sub 3 vorgezeichneten Grundsätze gutachtlich sich über dieselben zu äußern.

Bei der Beantragung solcher Nachbewilligungen ist jedesmal, wenn nicht etwa aus der Natur der Sache das Erforderliche erhellt, darzulegen, aus welchen Gründen die Geldbewilligung schon für das laufende Jahr gefordert wird.

Ad. II.
 vierteljährlich den
 berichtlich mitzuteil
 geringem Unter
 Uebersicht sämtl
 deputation sie at
 ist. Mit dieser
 wenn der in Red
 würde.

Die Fin
 vorgeschlagenen
 über den Betrag
 casse etwa nach

Bremen,

Ad. II. Was den zweiten Antrag betrifft, so hat es keine Schwierigkeit vierteljährlich den Ertrag der Haupteinnahmen und den Cassensaldo der Generalcasse berichtlich mitzutheilen. Dagegen würde es unverhältnißmäßig mühsam und nur von geringem Interesse sein, am Schlusse jedes Vierteljahres eine ins einzelne gehende Uebersicht sämtlicher Einnahmen und Ausgaben auszuarbeiten, wie die Finanzdeputation sie am Schlusse der ersten acht Monate vorzulegen gesetzlich verpflichtet ist. Mit dieser letzteren Einrichtung würde es übrigens besser im Einklange stehen, wenn der in Rede stehende Bericht alle vier Monate, anstatt vierteljährlich, erstattet würde.

Die Finanzdeputation beantragt schließlich, die von ihr vorstehend sub 1—4 vorgeschlagenen Vorschriften zu genehmigen, und giebt anheim, ob eine Mittheilung über den Ertrag der hauptsächlichsten Einnahmen und den Cassensaldo der Generalcasse etwa nach Ablauf von je vier Monaten stattfinden soll.

Bremen, den 19. December 1864.

Die Finanzdeputation:

(gez.) **Hartlaub.** (gez.) **J. L. Nuyter.**

